



**Friedhofsgebührensatzung (FGS)
des Marktes Thierhaupten
vom 9. Oktober 2018**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Thierhaupten folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 6),
 - c) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 6) sind Jahresgebühren und werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt wird, jeweils zum 1. 7. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- (4) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt je Kalenderjahr für

a) Grabstätten ohne Streifenfundamente:

Einzelgrabstätten bis zu 1 m Breite	20,00 €
Familiengrabstätten bis zu 1 m Breite	40,00 €
Familiengrabstätten bis zu 2 m Breite	66,00 €
Familiengrabstätten bis zu 3 m Breite	88,00 €

b) Grabstätten mit Streifenfundamenten:

Einzelgrabstätten	24,00 €
Familiengrabstätten	44,00 €

c) Urnengrabstätten

Urnenerdgrabstätte	24,00 €
Urnengrabfach in Urnenstelen	57,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Leistungen des Bestattungsinstituts (Generalübernehmer) werden einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in dem vertraglich mit dem Markt Thierhaupten vereinbarten Betrag festgesetzt.

(2) Das Bestattungsinstitut rechnet direkt mit den Gebührenpflichtigen ab. Bei der Abrechnung ist darauf hinzuweisen, dass die Abrechnung im Auftrag des Marktes Thierhaupten erfolgt.

(3) Die Benutzungsgebühr für das Leichenhaus beträgt 75,00 €. Sie ist mit der Bezahlung einer Grabnutzungsgebühr nach § 4 dieser Satzung abgegolten.

§ 6

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe verrechnet der Markt Thierhaupten folgende Jahresgebühr pro Grab:

Friedhof St. Georg und Friedhof St. Vitus, Neukirchen	40,00 €
Klosterfriedhof	60,00 €

§ 7

Sonstige Gebühren

Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 25,00. € erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 3. Juni 2003, in der Fassung vom 9. Januar 2014, außer Kraft.

Thierhaupten, 14. November 2018



Toni Brugger
1. Bürgermeister